



Empfehlung der

„BLSG-Projektgruppe Umweltinformation“

**zur Strukturierung von Umweltinformationen gemäß
Richtlinie 2003/4/EG durch die Informationspflichtigen
Stellen in den elektronischen Informationssystemen
(aktive Informationspflicht)**

(Version 1.0) April 2009

Die Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG folgt der auch von Österreich gezeichneten und ratifizierten Århus-Konvention und gewährleistet das Recht jedes Antragstellers auf einfachen und umfassenden Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Umweltinformationen.

Sie verpflichtet nun die Mitgliedsstaaten, die Öffentlichkeit aktiv und umfassend über die bei ihnen vorhandenen Daten zu informieren. Diese Auskunftspflichten sollen vorrangig über elektronische Medien erfüllt werden. Diese Anforderungen wurden in Österreich mit dem Umweltinformationsgesetz - UIG (BGBl. Nr.495/1993 idf BGBl. I Nr. 6/2005) in nationales Recht umgesetzt.

Die Vereinheitlichung der Strukturierung von Informationsbeständen verfolgt das Ziel:

1. möglichst einfach und damit auch für Laien-Nutzer nachvollziehbar sein,
2. besser an die Bedürfnisse der Nutzer (Informationsgewinnung) und der Informationsanbieter (Strukturierung und Gliederung des eigenen Angebots) angepasst werden können, und
3. sich an der in der Richtlinie 2003/4/EG benutzten Definition des Begriffs „Umweltinformation“ und den dort festgelegten Kriterien zur Bereitstellung von Umweltinformationen orientieren.
4. in weiterer Folge die inhaltlichen Anforderungen an die einzelnen Informationsstrukturelemente zu definieren.

Die enge Anlehnung der Empfehlung für die Strukturierung und Gliederung an die Umweltinformations- Richtlinie 2003/4/EG soll den Informationspflichtigen selbst die Möglichkeit geben, die Erfüllung der Anforderungen bezüglich aktiv zu verbreitender Informationen zu verwalten und zu kontrollieren.

Thematische Klassifikation

Themen sind eine Auswahl der angebotenen Gesamtinformation. Sie sollen einem „nicht oder wenig fachkundigen Nutzer“ eine Orientierung innerhalb des Umweltinformationsangebotes sowie einen schnellen und einfachen Einstieg in das jeweilige Thema bieten. Von diesen Seiten aus soll der Nutzer zu weiteren Informationsangeboten geführt werden, die das Thema vertiefen.

	Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Beschreibung
1	Abfall	Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen, Abfallwirtschaft	Alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat, Abfallaufkommen, Abfallbehandlung = Verwertungs- und Beseitigungsverfahren
2	Radioaktiver Abfall		
3	Altlasten	Umweltbeeinträchtigende Altablagerungen und Altstandorte	Altablagerungen und Altstandorte (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist), von denen wegen ihrer vormaligen Nutzung Gefahren oder Beeinträchtigungen ausgehen können, einschließlich Verdachtsflächen.
4	Bauen	Bauwerke, bauliche Infrastruktur, Kulturdenkmäler	Umweltnutzung durch Bau- und Siedlungsmaßnahmen und den damit verbundenen Infrastrukturanlagen. Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Umwelt ebenso wie Wechselwirkungen der Umwelt mit Kulturdenkmälern und Bauten.
5	Boden	Boden	Zustand und Veränderung des Bodens und Wechselwirkung mit anderen Umweltbestandteilen (Gewässerboden siehe Gewässer).
6	Chemikalien	Chemikalien und Gefahrstoffe, Biozide	Vom Menschen in die Umwelt gebrachte chemische Stoffe.
7	Energie	Energie und Energietechnik	Ressourcenökonomie der Energiebedarfsdeckung, insbesondere Ressourcennutzung und Ressourcenschonung.
8	Forstwirtschaft, Wald	Forstwirtschaft, Waldzustand	Wirtschaftliche Nutzung von Wäldern, Zustandsinventur
9	Gentechnik	Gentechnik	Gentechnisch veränderter Organismen und Viren in der Umwelt, sowie Methoden und Anwendungsgebiete.
10	Geologie & Bergbau	Geologie und Bergbau	Umweltaspekte der Gewinnung mineralischer Ressourcen (Bergbau).
11	Gesundheit	Gesundheit, Wohnhygiene	Umwelt und Gesundheit, Nahrungsmittelkontamination, Wohnhygiene.
12	Industrie		Stand der Technik, BAT
13	Kernenergie		
14	Klima	Klimawandel, Klimaschutz	Klimawandel, Klimaschutz
15	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landbau zur Pflanzen- und Tierproduktion

			(aber: Waldbau siehe Forstwirtschaft).
16	Lärm & Erschütterungen	Lärm, Lärmschutz, Erschütterungen	Lärm (Schallemissionen und Immissionen) und Erschütterungen.
17	Luft	Luft; Lufthygiene, Feinstaub	Atmosphäre, Luftgüte,
18	Nachhaltige Entwicklung	Nachhaltige Entwicklung, Nachhaltigkeit, Umweltindikatoren	Nachhaltigkeit, Nachhaltigkeitsstrategie, Umweltziele, Umweltindikatoren, Agenda 21
19	Naturschutz	Artenvielfalt, Biodiversität, Naturschutz, Natürliche Lebensräume, Landschaft, Naturschutz	Landschaft und natürliche Lebensräume und ihre Bestandteile (einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, Artenvielfalt, Feuchtgebiete), sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen.
20	Raumordnung	Raumordnung	Raumordnung
21	Sicherheit		
22	Strahlung	Strahlenschutz Strahlung in der Umwelt	Künstliche und natürliche radioaktive und elektromagnetische Strahlung (z.B. durch Mobilfunkanlagen).
23	Tierschutz	Tierschutz und Tiergesundheit	Gesundheit und Lebensbedingungen des einzelnen Tieres.
24	Umweltinformation	Umweltinformation, Umweltforschung, und Umweltbildung	Maßnahmen inkl. Programme und Verfahren der Umweltinformation, Umweltforschung, und Umweltbildung.
25	Umweltökonomie	Umwelt und Wirtschaft, Umweltökonomie	Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Umwelt bzw. Umweltgesetzgebung, Ökonomie der Umweltpolitik.
26	Verkehr	Verkehr	Personen- und Güterverkehr, alle Verkehrsträger.
27	Wasser	Wasser und Gewässer	Grund- und Oberflächenwasser/-gewässer, einschließlich Gewässerböden.

Tabelle 1: Thematische Gliederung

Funktionale Klassifikation

Die funktionale Klassifikation dient der vertiefenden Gliederung der vorher beschriebenen thematischen Klassifikation (Tabelle 1).

Der Aufbau und die Bezeichnung der funktionalen Klassen orientiert sich inhaltlich stark an der Richtlinie 2003/4/EG. Durch diese grobmaschige Gliederung soll die einfache Zuordnung der Datenbestände erleichtert werden. Die Bezeichnungen der funktionalen Klassen wurden, wo sinnvoll, wörtlich aus der Richtlinie 2003/4/EG (deutsche Fassung) übernommen. Wo notwendig wurden die Bezeichnungen durch Ausdrücke ersetzt die auch allgemein verständlich sind. Die enge Anlehnung an die Richtlinie 2003/4/EG soll den Informationspflichtigen die Möglichkeit geben, die Erfüllung der Anforderungen bezüglich aktiv zu verbreitender Informationen zu verwalten und zu kontrollieren.

	Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Beschreibung
1	Rechtliches	Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Verträge, Vereinbarungen, Genehmigungen, Normen (Rechtsakte)	Rechtsakte der EG/EU, des Bundes, der Länder und der Kommunen über die Umwelt bzw. mit Bezug zur Umwelt. Umweltrelevante Genehmigungen, Bescheide und Umweltvereinbarungen, auch technische Vorschriften und Normen.
2	Konzeptionelles	Konzepte, Pläne, Programme, Projekte, wirtschaftliche Analysen	Wortlaut bzw. Informationen zu politischen Konzepten, Plänen und Programmen, einschließlich Förderprogramme, Projekte- und Pilotvorhaben
3	Statusberichte Umweltzustandsberichte	Status-, Umsetzungs- und Projektberichte	Berichte und Bestandsaufnahmen über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften, Konzepten, Plänen, Programmen, Projekten und Pilotvorhaben, EU- Berichtspflichten
4	Daten/Karten	Daten, Karten, Messwerte	Daten oder Zusammenfassungen von Daten, die nicht interpretiert oder in Berichtsform vorliegen, sowie Karten, Luftbilder, Planzeichnungen und andere Geodaten.
5	Umweltfolgenabschätzung	Risikobewertungen, UVP, SUP	Darstellung und Bewertung der Auswirkung auf die Umwelt von Stoffen, Vorhaben, Plänen und Programmen. Anwendung von Instrumenten der Umweltfolgenabschätzung (wie z.B. UVP, SUP)

Tabelle 2: Funktionale Gliederung angelehnt an Portal-U

Literatur:

- Umweltinformationsgesetz - UIG (BGBl. Nr.495/1993 idf BGBl. I Nr. 6/2005)
- Umweltinformations- Richtlinie 2003/4/EG
- Themenlistenvorschlag des Deutschen Umweltministeriums (Portal-U)
- Umweltthemen des Umweltbundesamt gemäß www.umweltbundesamt.at
- Homepages der Ämter der Landesregierungen und ausgewählter Bundesministerien

Tabelle 3: Übersichtstabelle zur Strukturierung von Umweltinformationen

Umweltinformationen	Funktionale Gliederung				
	Thematische Gliederung	Rechtliches	Konzepte	Statusberichte Zustands- berichte	Daten, Karten
Abfall					
Radioaktiver Abfall					
Altlasten					
Bauen					
Boden					
Chemikalien					
Energie					
Forstwirtschaft, Wald					
Gentechnik					
Geologie, Bergbau					
Gesundheit					
Industrie					
Kernenergie					
Klima					
Landwirtschaft					
Lärm/Erschütterungen					
Luft					
Nachhaltige Entwicklung					
Naturschutz					
Raumordnung					
Sicherheit					
Strahlung, Strahlenschutz					
Tierschutz, Tiergesundheit					
Umweltinformation					
Umweltwirtschaft					
Verkehr					
Wasser					

Anhang A: Umweltthemen in der Richtlinie 2003/4/EG

A-1. Definition des Begriffs „Umweltinformationen“

In der Richtlinie 2003/4/EG wird dargelegt, zu welchen Themen und Themenkomplexen zukünftig von behördlicher Seite Informationen bereitgestellt werden müssen. In Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“ werden als „Umweltinformationen“ definiert:

- Informationen, die den Zustand von „Umweltbestandteilen“ und deren Wechselwirkungen miteinander betreffen (*Artikel 2 Absatz 1a*). Dabei handelt es sich um die „klassischen“ Umweltthemen **Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft, natürliche Lebensräume** (einschließlich **Feuchtgebiete und Küsten- und Meeresgebiete**). Hinzu kommen die Themen **Artenvielfalt (Biodiversität)** und **gentechnisch veränderte Organismen**.
- Ein zweiter Themenkomplex betrachtet die Auswirkung von „Faktoren“ auf die oben genannten Umweltbestandteile (*Artikel 2 Absatz 1b*). Unter Faktoren werden **Stoffe (Chemikalien), Energie, Lärm, Strahlung, Abfall** (einschließlich **radioaktiven Abfalls**), **Emissionen**, so wie **Ableitungen** oder sonstiges **Freisetzen von Stoffen** in die Umwelt verstanden.
- Eine eindeutige Erweiterung erfährt der „klassische“ Umweltbegriff in *Artikel 2, Absatz 1f*. Hier werden die **menschliche Gesundheit** und Aspekte der **Sicherheit**, soweit durch die Umwelt beeinflusst, aufgeführt. Dabei sind vor allem potentielle Gefahren wie die **Kontamination der Lebensmittelkette** und mögliche **Umweltbeeinträchtigung** bei und durch **Bauwerke** im Vordergrund.

Die oben genannten Umweltbestandteile und Faktoren werden als Themen für eine Reihe von „Maßnahmen“ gesehen, die einer Gliederung von Umweltinformationen unter funktionalen Gesichtspunkten entspricht:

- Als relevante Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), die sich auf Umweltbestandteile und Faktoren auswirken bzw. zu deren Schutz dienen, werden **Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten** genannt (*Artikel 2 Absatz 1c*).
- Auch **Berichte** über die **Umsetzung** der oben genannten Maßnahmen bzw. des **Umweltrechts** (*Artikel 2 Absatz 1d*), so wie sich darauf beziehende **Kosten/Nutzen-Analysen** und sonstige **wirtschaftliche Analysen und Annahmen** (*Artikel 2 Absatz 1e*) werden als Umweltinformationen aufgefasst.

A-2. Art der bereitzustellenden Informationen

In Artikel 7 gibt die Richtlinie 2003/4/EG vor, in welcher Form die in Artikel 2 definierten Umweltinformationen verbreitet werden müssen. Diese sind zum einen

- o **Daten** oder **Zusammenfassungen** von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Praktisch kann es sich dabei um eine Vielzahl von Formaten handeln, wie z.B. einzelne Messwerte, tabellarische Aufstellungen, Grafiken und thematische Karten (*Artikel 7 Abschnitt 2e*).
- o **Genehmigungen**, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können (*Artikel 7 Abschnitt 2f*)
- o **Umweltverträglichkeitsprüfungen** und **Risikobewertungen** betreffend die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen im Rahmen von Artikel 3 beantragt oder gefunden werden können (*Artikel 7 Abschnitt 2g*).

Die Richtlinie 2003/4/EG sieht, wenn möglich, einen „aktiven“ bzw. direkten Zugang zu Umweltinformationen vor. Wo dies nicht durchführbar ist, sind entsprechende Listen und Verzeichnisse über die Daten bereitzustellen. Diese **Metadaten** sollen die Umweltinformationen selbst, aber auch entsprechende Zuständigkeiten (auch personell) von Behörden beschreiben.

<i>Themenbezogene Kategorien</i>	<i>Funktionale Kategorien</i>
<ul style="list-style-type: none"> o Luft o Atmosphäre o Wasser o Boden o Land o Landschaft o Natürliche Lebensräume, o Feuchtgebiete o Küsten- und Meeresgebiete o Artenvielfalt (Biodiversität) o Gentechnisch veränderte Organismen o Stoffe (Chemikalien) o Energie, o Lärm o Strahlung o Abfall o radioaktiver Abfall o Emissionen o Ab/Einleitungen o Freisetzungen o Gesundheit (menschliche) o Nahrungsmittel o Sicherheit o Umweltbeeinträchtigung bei und durch Bauwerke 	<ul style="list-style-type: none"> o Politiken o Gesetze o Pläne o Programme o Vereinbarungen o Tätigkeiten o Umweltberichte o Berichte Umsetzung Umweltrecht o Genehmigungen o UVP o Listen o Adressen

Tabelle 1: Themengliederung Richtlinie 2003/4/EG

A-3. Zielsetzung der Richtlinie:

Mit dieser Richtlinie werden gemäß Artikel 1 folgende Ziele verfolgt:

- a) die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind...
- b) die Sicherstellung, dass **Umweltinformationen** selbstverständlich zunehmend **öffentlich zugänglich** gemacht und verbreitet werden, um eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Dafür wird die Verwendung insbesondere von **Computer-Telekommunikation** und/oder **elektronischen Technologien** gefördert, soweit diese verfügbar sind.

Der Artikel 2 sieht gegenüber dem UIG 1993 eine deutliche Ausweitung der Definition der Begriffe "Umweltinformation" sowie "Behörde" vor:

- a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene
- b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, und
- c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter a) oder b) genannten Stelle oder Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Artikel 3 verpflichtet die Behörden,

sich in angemessener Weise darum zu bemühen, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über **Computer-Telekommunikationsnetze** oder andere **elektronische Mittel** zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.

Weiters ist sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, u.a. durch

Verzeichnisse oder Listen, betreffend Umweltinformationen im Besitz von Behörden oder Informationsstellen **mit klaren Angaben, wo solche Informationen** zu finden sind.

Der letztgenannte Punkt verpflichtet zur Einrichtung sog Metainformationssysteme. Diese Metainformationssysteme über umweltrelevante Datenbestände enthalten wichtige Hinweise über die Verwendbarkeit und den Zugriff auf die Daten, wie fachliche Beschreibung, fachlicher Kontext, Raum- und Zeitbezug sowie Angaben zur Zuständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität.

Das österr. Umweltinformationsgesetz UIG vom 27. Juli 1993 sah in § 10 die Einrichtung eines Umweltdatenkataloges als Zugangssystem zu Umweltdaten vor. Ein Umweltdatenkatalog (UDK) hilft dabei, umweltrelevante Datenbestände aufzufinden und diese zu nutzen.

Bezüglich der "Verbreitung von Umweltinformationen" heißt es in Artikel 7 der Richtlinie:

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Behörden die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen aufbereiten, damit eine **aktive** und **systematische** Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, insbesondere unter Verwendung von **Computer-Telekommunikation** und/oder **elektronischen Technologien**, soweit diese verfügbar sind.
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Umweltinformationen zunehmend in **elektronischen Datenbanken** zugänglich gemacht werden, die der Öffentlichkeit über **öffentliche Telekommunikationsnetze** leicht zugänglich sind.
- (6) Die Mitgliedstaaten können die Anforderungen dieses Artikels erfüllen, indem sie **Verknüpfungen zu Internet-Seiten** einrichten, auf denen die Informationen zu finden sind.

Aarhus-Konvention

Am 25. Juni 1998 haben 35 Staaten (darunter Österreich) die Aarhus-Konvention unterzeichnet (<http://www.unece.org/env/pp/>). Diese diente als Grundlage für die Richtlinie 2003/4/EG und enthält ebenso die Verpflichtung, Metainformationen bereitzustellen:

Bezüglich des Zugangs zu den so definierten „Informationen über die Umwelt“ heißt es in Artikel 5 der Aarhus-Konvention:

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Behörden im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt auf transparente Art und Weise zur Verfügung stellen und dass ein **effektiver Zugang zu Informationen** über die Umwelt besteht; dazu gehört unter anderem, dass
 - a) (...)
 - b) sie praktische Vorkehrungen trifft und beibehält wie zum Beispiel
 - i) **das Führen öffentlich zugänglicher Listen, Register oder Datensammlungen;** (...)